

Die Pflegeversicherung ab 1. Juli 2008

Eine Information für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige



Inhalt

Ein Stück Menschlichkeit – der Paritätische Niedersachsen e.V.	Seiten	4-6
Ausgestaltung der finanziellen Leistungen	Seiten	7-8
Pflegesachleistungen	Seiten	10-12
Pflegegeld	Seite	13
Kombination von Geld- und Sachleistungen	Seite	14
Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§39 SGB XI)	Seite	15

Inhalt

Verhinderungspflege ambulant	Seiten	16-17
Verhinderungspflege stationär	Seite	18
Tagespflege/Nachtpflege	Seite	19
Ergänzende Leistungen	Seiten	20-21
Betreuungsleistungen	Seiten	22-23
Pflegemittel	Seiten	24-25
Häufig gestellte Fragen	Seiten	27-35
Pflegeleitbild für Paritätische Pflegedienste	Seiten	36-38

Ein Stück Menschlichkeit – der Paritätische Niedersachsen e. V.

Der Paritätische Niedersachsen versteht sich als Sprachrohr der Menschen, die keine Lobby haben und auch sonst niemanden, der für sie sprechen könnte: zum Beispiel Kinder, Suchtkranke, Pflegebedürftige und Menschen mit einer Behinderung.

Als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist der Paritätische Mahner für soziale Gerechtigkeit und Streiter für Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Um dies zu erreichen, setzt der Verband auf engen Kontakt zu allen politischen Ebenen und tritt für eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ein. Der Paritätische unterstützt und fördert Selbsthilfe, Ehrenamt und Freiwilligenarbeit als Ausdruck dieses bürgerschaftlichen Engagements und des sozialen Miteinanders.

Der Paritätische verbindet derzeit über 770 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen aus allen Bereichen sozialer und wohlfahrtspflegerischer Arbeit. Insgesamt gehören zum Verband über 670.000 Einzelmitglieder, mehr als 32.000 aktive Ehrenamtliche und über 4.500 Selbsthilfegruppen, in denen sich mehr als 80.000 Menschen

Ein Stück Menschlichkeit – der Paritätische Niedersachsen e. V.

für sich und andere engagieren. Mit über 1.850 Angeboten unter anderem in den Bereichen Jugend-, Gesundheits-, Behinderten-, Alten-, Selbsthilfe-, Freiwilligenarbeit und mehr als 53.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Paritätische in Niedersachsen vertreten.

Diese sind in über 42 Sozialzentren vernetzt, in denen sowohl Mitglieder als auch Initiativen und Hilfe suchende Menschen einen kompetenten Ansprechpartner finden. Dort bietet der Paritätische auch eigene Dienstleistungen an, zu denen u. a. gehören:

- Sozialberatung,
- Freiwilligen-Agenturen,
- Individuelle Schwerstbehinderten Betreuung,
- ambulante Pflege,
- Mobile Dienste,
- Mahlzeitendienste,
- offene Seniorenarbeit,
- Alltagshilfen.



Ein Stück Menschlichkeit – der Paritätische Niedersachsen e. V.

In der Doppelrolle als Verband und Dienstleister beschäftigt sich der Paritätische Niedersachsen auch intensiv mit dem „Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“ vom 01. Juli 2008. Nicht nur für Leistungsberechtigte nach den bisherigen Anforderungen aus der Pflegeversicherung, sondern auch für Demenzkranke werden sich Ansprüche und Anspruchsvoraussetzungen aus den Leistungen der Pflegeversicherung verändern.

Wir geben Ihnen in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen – kurz, knapp und verständlich. Falls Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort zur Verfügung. Rufen Sie uns an!

Eine Auflistung aller Kontaktdaten finden Sie auf Seite 39f.

Ausgestaltung der finanziellen Leistungen seit 01.07.2008

Anhebung der monatlichen ambulanten Sachleistungsbeträge

Der ambulante Dienst kommt zum Pflegebedürftigen

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
I	384 Euro	420 Euro	440 Euro	450 Euro
II	921 Euro	980 Euro	1.040 Euro	1.100 Euro
III	1.432 Euro	1.470 Euro	1.510 Euro	1.550 Euro

in Härtefällen: bis zu 1.918 Euro monatlich

Anhebung des Pflegegeldes

Sie haben eine Pflegehilfe für sich organisiert

(Angehörige, Nachbarn, Bekannte...)

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
I	205 Euro	215 Euro	225 Euro	235 Euro
II	410 Euro	420 Euro	430 Euro	440 Euro
III	665 Euro	675 Euro	685 Euro	700 Euro

Ausgestaltung der finanziellen Leistungen seit 01.07.2008

Im stationären Bereich bleiben die Beiträge in Stufe 1 und 2 unverändert. Dem Motto „ambulant vor stationär“ wird in der neuen Pflegeversicherung somit noch mehr Rechnung getragen.

Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht zur Pflegestufe I reicht, z. B. mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, können jetzt niederschwellige Leistungen in Höhe von bis zu 100 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 200 Euro, monatlich in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeit der Kombination aller Leistungen besteht darin, Sachleistungen in Form der ambulanten Pflege in Verbindung mit dem Pflegegeld für eine vom Pflegebedürftigen selbst bestimmten Pflegekraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kombination einer Sachleistung in Verbindung mit einer Tagespflege ist ebenso möglich.



Pflegesachleistungen

Bei der häuslichen Pflege sollen pflegende Angehörige durch Pflegedienste unterstützt werden. Die Leistungen der ambulanten Dienste gelten als **Sachleistungen**. Die Höhe der monatlichen Leistung hängt von der Pflegestufe ab:

- Pflegestufe I: bis zu 420 Euro monatlich,
- Pflegestufe II: bis zu 980 Euro monatlich,
- Pflegestufe III: bis zu 1.470 Euro monatlich,
- in Härtefällen: bis zu 1.918 Euro monatlich.

Maßnahmen, die über die gewährten Sachleistungen durch die Pflegekasse hinaus gehen, müssen finanziell vom Pflegebedürftigen getragen werden.

Die Leistungshöhe der Pflegeversicherung sollen künftig in einem dreijährigen Rhythmus angepasst werden.

Pflegesachleistungen

Das heißt, die bisherigen Leistungen werden ab 2008 stufenweise angehoben, die erste Dynamisierung beginnt dann 2015, drei Jahre nach Beendigung der Anhebung der Sachleistungsbeträge.

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege:

- im Bereich der Körperpflege: das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung.
- im Bereich der Ernährung: das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung.
- im Bereich der Mobilität: das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung und hauswirtschaftliche Versorgung wie Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

Pflegesachleistungen

Leistungen der häuslichen Pflege sind auch möglich, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden! Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Pflegebedürftige im Haushalt eines Familien- oder Lebenspartners lebt oder Urlaub an einem anderen Ort macht.

Die Pflegedienste übernehmen dabei unterschiedliche Tätigkeiten. Sie pflegen im Rahmen der Grundpflege pflegebedürftige Menschen, kaufen für sie ein, kochen und halten den Haushalt sauber. Zur Sicherstellung der medizinischen Behandlungspflege, wie zum Beispiel Verbandswechsel, Spritzen oder das Dosieren von Medikamenten, übernehmen speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Aufgaben und beraten Sie im Umgang mit Pflegehilfsmitteln und bei Anträgen.

Pflegegeld

Das Pflegegeld als Geldleistung wird gezahlt, wenn die Pflege nicht durch zugelassene Pflegekräfte erbracht, sondern von Angehörigen, Nachbarn oder anderen Ehrenamtlichen übernommen wird:

- Pflegestufe I: 215 Euro monatlich,
- Pflegestufe II: 420 Euro monatlich,
- Pflegestufe III: 675 Euro monatlich.

Die Bewilligung von Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige die erforderliche Pflegehilfe und hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen kann und somit die Betreuung durch Angehörige oder Ehrenamtliche gewährleistet ist. Das Pflegegeld wird für die Tage gezahlt, an denen die häusliche Pflege durchgeführt wird. Bei einer Unterbrechung, die über 28 Tage hinausgeht, zahlt die Kasse nur anteilig Pflegegeld.

Eine Ausnahme ist die Pflegeunterbrechung wegen eines Krankenhausaufenthalts. Bei vorübergehender vollstationärer Krankenhausbehandlung wird das Pflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt.



Kombination von Geld- und Sachleistungen

Wenn nicht jede Pfllegetätigkeit in der häuslichen Pflege von z.B. Angehörigen übernommen werden kann, hat der Pflegebedürftige die Möglichkeit, das Pflegegeld mit der Pflegesachleistung zu kombinieren.

Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt dann anteilig verringert um den Teil, der über Pflegesachleistungen in Anspruch genommen wird.

Beispiel: Sachleistungen zu 60 Prozent bei Pflegestufe 2 in Anspruch genommen (60 % von 980 Euro = 588 Euro) – dann bleiben 40 Prozent des zustehenden Pflegegeldes (40 % von 420 Euro = 168 Euro) zur Ausbezahlung.

Die Kombination beider Leistungen setzt eine sechsmonatige Bindung voraus – es sei denn, die Pflegesituation verändert sich wesentlich.

Ist die Pflegeperson des Pflegebedürftigen wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Pflege durchzuführen, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für einen notwendigen Ersatz.

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§39 SGB XI)

Verhinderungspflege ambulant

Für längstens 28 Tage je Kalenderjahr werden Aufwendungen für eine Verhinderungspflege für bis zu 1.470 Euro pro Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen.

Dazu muss der Pflegebedürftige vor Inanspruchnahme einer erstmaligen Verhinderungspflege bereits mindestens – seit 01.07.08 – sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein. Der Anspruch für eine Verhinderungspflege muss nicht unbedingt im Vorfeld beantragt werden.

Die Verhinderungspflege durch einen ambulanten Dienst kann 28 Tage dann überschreiten, wenn die tägliche Pflege nur stundenweise und nicht länger als acht Stunden in Anspruch genommen wird. Die Abrechnung darf lediglich 1.470 Euro nicht überschreiten. Diese Aufwendungen werden bis 2012 stufenweise auf 1.550 Euro erhöht.

Verhinderungspflege ambulant

Bei einer Verhinderungspflege, die nicht durch ambulante Dienste erfolgt, sondern durch Personen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht überschreiten, also 215 Euro oder 420 Euro oder 675 Euro.

Verhinderungspflege stationär: Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.

Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Wird die Verhinderungspflege in einer stationären Einrichtung erbracht, werden auch hier pro Kalenderjahr bis zu 1.470 Euro von der Pflegekasse übernommen. Sollten Sie eine Kurzzeitpflege für 28 Tage stationär in Anspruch genommen haben, kann sich an diese für dieselbe Zeitspanne eine ambulante Verhinderungspflege direkt anschließen!

Tagespflege/Nachtpflege

Wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann, haben Pflegebedürftige Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege.

Dies kann auch zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich sein – z. B. bei der Betreuung Dementer. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.



Ergänzende Leistungen

Neben dem Anspruch auf die Tages- oder Nachtpflege besteht weiterhin ein Anspruch auf die jeweilige ambulante oder Pflegegeldleistung!

Die Anteile der Sachleistung und des Pflegegeldes werden dazu mit dem Betrag für die Tages- oder Nachtpflege ähnlich wie bei der Kombination Pflegesach- und Pflegegeldleistung berechnet. Pflegebedürftige können die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl miteinander kombinieren:

Beispielsweise wird der Pflegebedürftige früh morgens vom ambulanten Dienst gepflegt, danach zur Tagespflege abgeholt und zur Nacht noch einmal durch den ambulanten Dienst versorgt.

Ergänzende Leistungen

Das Pflegegeld oder die Sachleistung bleiben solange in voller Höhe erhalten, solange der Sachleistungsbetrag für die Tagespflege unter 50 % des Höchstbetrags für Sachleistungen der vorliegenden Pflegestufe liegt.

Werden 100 % der Sachleistung für die Tagespflege gebraucht, werden trotzdem 50 % des Pflegegeldes oder 50 % der Sachleistung für den ambulanten Dienst gezahlt.

Es sind auch flexiblere Möglichkeiten mit 80 %, 70 % usw. möglich.

Betreuungsleistungen

Der zusätzliche Leistungsbetrag für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird angehoben.

Davon sind insbesondere die Menschen betroffen, die im Alltag einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen. Diese Pflegebedürftigen können ihre Körperpflege meist unter Anleitung einer Pflegeperson durchführen, müssen aber in allen anderen Alltagslichkeiten besonders beaufsichtigt und betreut werden (Altersdemente, Verwirrte, behinderte Menschen mit Weglauftendenzen, Gefahr der Selbst-, wie auch Fremdgefährdung usw.).

Hier hat die Pflegeversicherung den Kreis der Leistungsberechtigten auf die sogenannten Pflegestufe-0-Fälle ausgedehnt. Der Betreuungsbetrag wird von 460 Euro jährlich auf 100 Euro monatlich (in Ausnahmefällen bis zu 2.400 Euro jährlich) angehoben.

Die Höhe des zusätzlichen Betreuungsbetrages wird im Einzelfall, also individuell, von der Pflegekasse festgelegt, nachdem die Einschränkungen des Pflegebedürftigen in den Alltagskompetenzen bei

Betreuungsleistungen

ihm zu Hause von einem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Pflegekasse beurteilt worden sind.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel sind zweckgebunden und können nur für bestimmte qualitätsgesicherte Betreuungsangebote (niedrigschwellige Angebote, teilstationäre oder Kurzzeitpflege) eingesetzt werden.

Dazu sind unsere Mitarbeiter besonders im Umgang von Menschen mit demenziellen Veränderungen geschult!

Niedrigschwellige Angebote können sein: Spazierengehen, Vorlesen, Gespräche, Beschäftigung und Förderung der Interessen, Hilfe bei der Tagesstrukturierung, der Einsatz von Hunden für Demenzkranke im Rahmen eines tiergestützten Besuchs- und Betreuungsdienstangebots, Besuch von kulturellen Veranstaltungen.



Pflegehilfsmittel

Zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung der Beschwerden oder zur Erreichung einer selbständigeren Lebensführung des Pflegebedürftigen können bei der Pflegekasse – vor Beginn der Baumaßnahme – Hilfsmittel beantragt werden.

Das können ein Pflegebett, Hausnotrufgeräte, eine besondere Matratze oder sogar ein höhenverstellbarer Nachtschrank sein. Ebenso zählen Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen wie behindertengerechte Badezimmerveränderung, Verbreiterung von Türen, die Installation von Rampen, der Einbau eines Treppenlifts oder die Entfernung von Türschwellen dazu.

Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln und erstattet die entsprechend bewilligten Kosten. Zuschüsse zur Wohnungsanpassung können mehrmals beantragt und gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel können aber auch Hilfsmittel sein, die zum Verbrauch bestimmt sind: Solche, die nur einmal verwendet werden können wie z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Bettschutzeinlagen, Inkontinenzmaterial (Vorlagen, Windelhosen, etc.).

Aufwendungen zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel werden bis zu einem Betrag von 31 Euro/Monat erstattet.



Häufig gestellte Fragen

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung?

Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, wenn Pflegebedürftigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung besteht, aufgrund dessen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (sich waschen, anziehen, das Essen zubereiten und zu sich nehmen) auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße Hilfe benötigt wird. Das Maß wird dabei durch die Pflegekasse mit Zeiten hinterlegt:

Häufig gestellte Fragen

Zeitaufwand im Tagesdurchschnitt im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung

	Pflegestufe	Gesamt Zeitaufwand	davon Zeitanteil für Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität)
I	Erhebliche Pflegebedürftigkeit	mindestens 90 Minuten	45 Minuten
II	Schwerpflegebedürftigkeit	mindestens 3 Stunden	2 Stunden
III	Schwerstpflegebedürftigkeit	mindestens 5 Stunden	4 Stunden

Häufig gestellte Fragen

Wie komme ich an die Leistungen?

Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten Sie nur, wenn Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. (Die Pflegekasse erreichen Sie stets über die Krankenkasse des Pflegebedürftigen.) Die Anträge bekommen Sie direkt von Ihrer Pflegekasse. Sie können den Antrag schriftlich oder telefonisch einfordern. Die notwendigen Formulare werden Ihnen dann zugeschickt.

Zur zeitnahen Planung und Organisation der Pflege zu Hause nach einem Pflegestufenantrag wird den Pflegekassen eine Frist vorgegeben. Diese soll fünf Wochen vom Antragseingang bei der zuständigen Pflegekasse bis zur Zustellung des Leistungsbescheides an den Antragsteller nicht überschreiten. Antragstellungen während eines Krankenhausaufenthaltes oder während einer Rehabilitationsmaßnahme müssen unverzüglich bearbeitet werden (spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages).

Bis November 2008 soll eine Empfehlung zur Formulierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes, der dann die aktuellen Erkenntnisse der Pflegewissenschaften berücksichtigt, durch einen beim Bundesministerium für Gesundheit eingesetzten Beirat erarbeitet sein.

Häufig gestellte Fragen

Häufig gestellte Fragen

Welchen Anspruch auf Leistungen habe ich?

Als Leistungen erhalten Sie Geld- oder Sachleistungen oder Kombileistungen. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst je Kalendermonat seit 01.07.2008:

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I

420 Euro seit 01.07.2008

440 Euro ab 01.01.2010

450 Euro ab 01.01.2012

2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II

980 Euro seit 01.07.2008

1.040 Euro ab 01.01.2010

1.100 Euro ab 01.01.2012

3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III

1.470 Euro seit 01.07.2008

1.510 Euro ab 1.01.2010

1.550 Euro ab 1.01.2012



Häufig gestellte Fragen

Der Anspruch auf Pflegegeld umfasst je Kalendermonat seit 01.07.2008:

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I

215 Euro seit 1.07.2008

225 Euro ab 1.01.2010

235 Euro ab 1.01.2012

2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II

420 Euro seit 1.07.2008

430 Euro ab 1.01.2010

440 Euro ab 1.01.2012

3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III

675 Euro seit 1.07.2008

685 Euro ab 1.01.2010

700 Euro ab 1.01.2012

Häufig gestellte Fragen

Muss ich jetzt immer für meinen Pflegebedürftigen da sein?

Grundsätzlich natürlich schon, aber die Paritätischen Dienste unterstützen Sie! Sie können die Geldleistung mit der Sachleistung kombinieren.

Außerdem stehen Ihnen nach § 39 SGB XI ab 01.07.08 1.470 Euro im Kalenderjahr für häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson sowie bis zu 2.400 Euro für zusätzliche Betreuungsleistungen zu.

Sie können die häusliche Verhinderungspflege auch mit der Kurzzeitpflege in einem Heim innerhalb eines Kalenderjahres kombinieren.

Häufig gestellte Fragen

Welche Hilfen stehen mir noch zur Verfügung?

Die Paritätischen Dienste bieten Ihnen zusätzlich eine Reihe von Hilfen und Unterstützung durch die unterschiedlichen Selbsthilfegruppen. Der Paritätische erreicht mit seinen Kontakt- und Beratungsstellen in ganz Niedersachsen über 80.000 Menschen, die in mehr als 4.500 sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Selbsthilfegruppen aktiv sind.

Wir arbeiten außerdem eng zusammen mit unseren Mitgliedsorganisationen und anderen Partnern, wie Behörden und Krankenkassen, sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen, sozialpolitischen Bündnissen und Initiativen.

Außerdem verfügen wir über Kooperationen mit Einrichtungen, die Sie beispielsweise in der Beratung zur Wohnraumanpassung in Ihrer häuslichen Umgebung individuell und kompetent beraten.

Pflegeleitbild für Paritätische Pflegedienste

Als Paritätischer Pflegedienst unterstützen wir Menschen, um ihnen ein Leben in ihrem häuslichen Umfeld zu ermöglichen.

Unsere Pflege ist geprägt von den Grundsätzen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes: „Getragen von der Idee der Parität, das heißt, der Gleichheit aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten, getragen von den Prinzipien der Toleranz, Offenheit und Vielfalt will der Paritätische Mittler sein zwischen Generationen und zwischen Weltanschauungen [...]. Der Paritätische ist der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]. Der Paritätische hilft den Betroffenen, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen [...].“

Paritätische Pflegedienste pflegen jeden Menschen ungeachtet des Alters, Geschlechts, der Hautfarbe, des Glaubens und der Lebenssituation mit Würde und Respekt.

Pflegeleitbild für Paritätische Pflegedienste

Soweit es uns möglich ist, berücksichtigen wir religiöse, kulturelle und psychosoziale Bedürfnisse und setzen uns auch gegenüber Dritten dafür ein.

Wir unterstützen die von uns betreuten Menschen unter Einbeziehung seiner Fähigkeiten, um ihre individuelle Lebensqualität zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Unser Selbstverständnis erstreckt sich auch auf die Unterstützung eines würdigen Sterbens. Bei uns steht der **Mensch** im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir übernehmen die Verantwortung für die Planung und Durchführung einer an den Ressourcen orientierten professionellen, patientenorientierten Pflege.

Wir führen die geplanten Maßnahmen sorgfältig durch, beurteilen deren Wirkung und dokumentieren diese unter Berücksichtigung der pflegewissenschaftlichen Aspekte. Dies schließt die Aktivierung und Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen der von uns betreuten Menschen ebenso ein, wie die Zusammenarbeit mit

Pflegeleitbild für Paritätische Pflegedienste

Angehörigen und anderen Bezugspersonen im Rahmen der pflegerischen Betreuung und Versorgung.

Wir streben mit unserer Pflege eine an den Rahmenbedingungen orientierte, optimale Pflegequalität an, die zuverlässig, zielorientiert, effizient und wirtschaftlich ist.

Die partnerschaftliche Mitgestaltung des Pflegealltags durch die Angehörigen ist uns ein wichtiges Anliegen. Dies fördern wir durch Aufklärung, Anleitung und Beratung.

Wir arbeiten einheitlich und sind durch unser einheitliches Erscheinungsbild in ganz Niedersachsen zu erkennen.

Wir arbeiten kooperativ im Paritätischen sowie mit anderen Institutionen und vermitteln weitere Hilfen.



Pflegeleitbild für Paritätische Pflegedienste

Im Interesse einer guten Arbeitsatmosphäre arbeiten wir partnerschaftlich zusammen und bringen den anderen Wertschätzung entgegen. Um ein hohes Pflegeniveau zu gewährleisten, bilden wir uns in regelmäßigen Abständen fort und geben unser Wissen weiter.

Wir fühlen uns diesem Leitbild verpflichtet und arbeiten an seiner Weiterentwicklung mit.

Kontakt

Paritätischer Alfeld

Perkstraße 27
31061 Alfeld
Tel. 051 81 / 84 35 - 0
Fax 051 81 / 84 35 - 20

Paritätischer Aurich

Große Mühlenwallstraße 21
26603 Aurich
Tel. 049 41 / 93 94 - 12
Fax 049 41 / 93 94 - 17

Paritätischer Celle

Lauensteinplatz 1 a
29225 Celle
Tel. 051 41 / 93 98 - 12
Fax 051 41 / 93 98 - 19

Paritätischer Emden

Friedrich-Naumann-Straße 11
26725 Emden
Tel. 049 21 / 93 06 - 12
Fax 049 21 / 93 06 - 16

Paritätischer Emsland

Burgstraße 23
49716 Meppen
Tel. 059 31 / 18 00 - 0
Fax 059 31 / 1 22 80

Paritätischer Friesland

Zum Jadebusen 12
26316 Varel
Tel. 044 51 / 91 46 - 21
Fax 044 51 / 91 46 - 11

Paritätischer Goslar

Von-Garßen-Straße 6
38640 Goslar
Tel. 053 21 / 2 10 11
Fax 053 21 / 1 82 29

Kontakt

Paritätischer Bad Harzburg

Gestütstraße 8
38667 Bad Harzburg
Tel. 0 53 22 / 98 80 - 96
Fax 0 53 22 / 98 80 - 36

Paritätischer Göttingen

Zollstock 9 a
37081 Göttingen
Tel. 05 51 / 9 00 08 - 12
Fax 05 51 / 9 00 08 - 19

Paritätischer Bad Pyrmont

Schlossstraße 15
31812 Bad Pyrmont
Tel. 0 52 81 / 31 42
Fax 0 52 81 / 34 53

Paritätischer Hameln

Kaiserstraße 80
31785 Hameln
Tel. 0 51 51 / 57 61 - 20 oder 57 61 - 24
Fax 0 51 51 / 5 99 77

Paritätischer Harburg

Schanzenring 8
21423 Winsen/Luhe
Tel. 0 41 71 / 88 76 - 0
Fax 0 41 71 / 88 76 - 29

Paritätischer Helmstedt

Schuhstraße 1
38350 Helmstedt
Tel. 0 53 51 / 5 41 91 - 0
Fax 0 53 51 / 4 22 30

Paritätischer Hildesheim

Lilly-Reich-Straße 5
31137 Hildesheim
Tel. 0 51 21 / 74 16 - 18
Fax 0 51 21 / 74 16 - 20

Paritätischer Holzminden

Wallstraße 2
37603 Holzminden
Tel. 0 55 31 / 93 27 - 30
Fax 0 55 31 / 93 27 - 90

Kontakt

Paritätischer Leer

Pferdemarktstraße 59
26789 Leer
Tel. 0491 / 9 25 31 - 28
Fax 0491 / 9 25 31 - 31

Paritätischer Lüneburg

Altenbrücker Damm I
21337 Lüneburg
Tel. 041 31 / 86 18-19
Fax 041 31 / 86 18-40

Paritätischer Nienburg

Wilhelmstraße 15
31582 Nienburg
Tel. 05021 / 97 45 - 12
Fax 05021 / 97 45 - 11

Paritätischer Northeim

Häuserstraße 15
37154 Northeim
Tel. 055 51 / 97 69 - 15
Fax 055 51 / 16 04

Paritätischer Oldenburg

Ziegelhofstraße 125 – 127
26121 Oldenburg
Tel. 0441 / 779 00 - 10
Fax 0441 / 779 00 - 90

Paritätischer Osnabrück

Kurt-Schumacher-Damm 8
49078 Osnabrück
Tel. 05 41 / 4 08 04 - 15
Fax 05 41 / 4 08 04 - 25

Paritätischer Osterode

Abgunst I
37520 Osterode
Tel. 055 22 / 90 77 – 17
Fax 055 22 / 90 77 – 28

Paritätischer Peine

Virchowstraße 8 a
31226 Peine
Tel. 051 71 / 77 70 - 11
Fax 051 71 / 77 70 - 21

Kontakt

Paritätischer Salzgitter

Marienbruchstraße 61 - 63
38226 Salzgitter
Tel. 0 53 41 / 84 67 - 13 od. 84 67 - 14
Fax 0 53 41 / 84 67 - 24

Paritätischer Seesen

Jacobsonstraße 36
38723 Seesen
Tel. 0 53 81 / 9 48 06 - 3
Fax 0 53 81 / 9 48 06 - 7

Paritätischer Uelzen

St.-Viti-Straße 22
29525 Uelzen
Tel. 05 81 / 97 07 - 11
Fax 05 81 / 97 07 - 20

Paritätischer Wildeshausen

Von-Hünefeld-Straße 12 a
27793 Wildeshausen
Tel. 0 44 31 / 9 89 70
Fax 0 44 31 / 9 89 77

Paritätischer Wolfsburg

Bartenslebenring 51
38448 Wolfsburg
Tel. 0 53 61 / 65 51 - 96
Fax 0 53 61 / 65 51 - 98

Gemeinnützige Gesellschaft

für Paritätische Soziarbeit

mbH Braunschweig

Saarbrückener Str. 50
38116 Braunschweig
Tel. 05 31 / 4 80 79 - 34
Fax 05 31 / 4 80 79 - 14

Kontakt

**Gemeinnützige Gesellschaft
für Paritätische Sozialarbeit**

mbH Hannover

Gartenstraße 18

30161 Hannover

Tel. 05 11 / 9 62 91 19

Fax 05 11 / 9 62 91 13

**Gemeinnützige Gesellschaft
für Paritätische Sozialarbeit**

mbH Wilhelmshaven

Börsenstraße 47

26382 Wilhelmshaven

Tel. 0 44 21 / 2 06 - 347

Fax 0 44 21 / 2 06 - 188

Herausgeber:

Paritätischer Niedersachsen e.V.

GandhisträÙe 5a · 30559 Hannover

Tel.: 05 11 / 5 24 86 - 0 · Fax: 05 11 / 5 24 86 - 333

Email: landesverband@paritaetischer.de